

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

14. Juli 2009

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 5. November 2009 Geschäftszeichen: II 18-1.33.44-1160/2

Zulassungsnummer:
Z-33.44-1160

Geltungsdauer bis:
31. Juli 2014

Antragsteller:
Sto AG
Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen
"ispoTherm 100 A2, geklebt"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.44-1160 vom 14. Juli 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Blatt Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

(1) Der Abschnitt 2.2.6 wird ergänzt:

Der Schlussanstrich "IspoColor" muss eine Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung des Schlussanstriches muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

(2) Der Abschnitt 2.3.3 Absatz 2, wird ersetzt:

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- PCS-Wert der Mineralwolle-Lamellendämmplatten
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.5 und 2.2.6)
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

(3) Der Abschnitt 2.4.1.2 wird ersetzt:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrung, des Haftvermittlers, des Oberputzes und des Schlussanstriches mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Der Abschnitt 2.4.3.1 Absatz 2, wird ergänzt:

Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit des WDVS ist mit dem Schlussanstrich "IspoColor" durchzuführen.

(5) Der Abschnitt 2.4.3.2 wird ersetzt:

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrung, des Haftvermittlers und des Schlussanstriches sind die im Abschnitt 2.2.3, 2.2.5 und 2.2.6 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

(6) Der Abschnitt 4.7 Absatz 3, wird ergänzt:

Der Oberputz darf nach dem Erhärten mit dem Schlussanstrich nach Abschnitt 2.2.6 versehen werden.

Die Anlagen 2 und 3 werden ersetzt durch die Anlagen 2a und 3a dieses Bescheids.

Klein



DIBt

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
IspoColl	1,0 - 5,0	vollflächige ggf. teilflächige Verklebung
IspoLevell	1,0 - 5,0	
Dämmstoff:		
Mineralwolle-Lamellendämmplatten nach Abschnitt 2.2.2	-	≤ 200
Unterputz:		
IspoLevell	4,0 - 7,0	3,0 - 7,0
Bewehrung:		
Ispo-Gewebe	0,155	-
Haftvermittler:		
Ispo-Primer	ca. 0,30	-
Oberputz:		
Ispo-Mineral K/R	3,8 - 6,0	2,5 - 4,0
Schlussanstrich:		
IspoColor	0,3 - 0,4	-

Abkürzungen:

K = Kratzputz; R = Reibeputz

Sto AG Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Aufbau des schwerentflammbaren WDVS "ispoTherm 100 A2, geklebt"	Anlage 2a des Bescheids vom 5. November 2009 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-1160 vom 14. Juli 2009
---	--	---



Bezeichnung	Norm DIN	Hauptbinde- mittel	w *)	s _d *)
1. Unterputz				
IspoLevell	EN 998-1	Zement	0,06 - 0,10	0,10 - 0,25
2. Oberputz ggf. mit Haftvermittler "Ispo-Primer"				
Ispo-Mineral K/R	EN 998-1	Zement	0,35 - 0,45	0,10 - 0,30
3. Schlussanstrich				
IspoColor	-	Acrylat	< 0,05 ¹	0,22 - 0,24 ²

*) Physikalische Größen, Begriffe:

w : kapillare Wasseraufnahme nach DIN 52617 in [kg/(m²·h)]

s_d : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN 52615 [m]

¹ : kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3 in [kg/(m²·h)]

² : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN ISO 7783-2 [m]

Sto AG Ehrenbachstraße 1 79780 Stühlingen	Oberflächenausführung Anforderungen	Anlage 3a des Bescheids vom 5. November 2009 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.44-1160 vom 14. Juli 2009
---	--	---